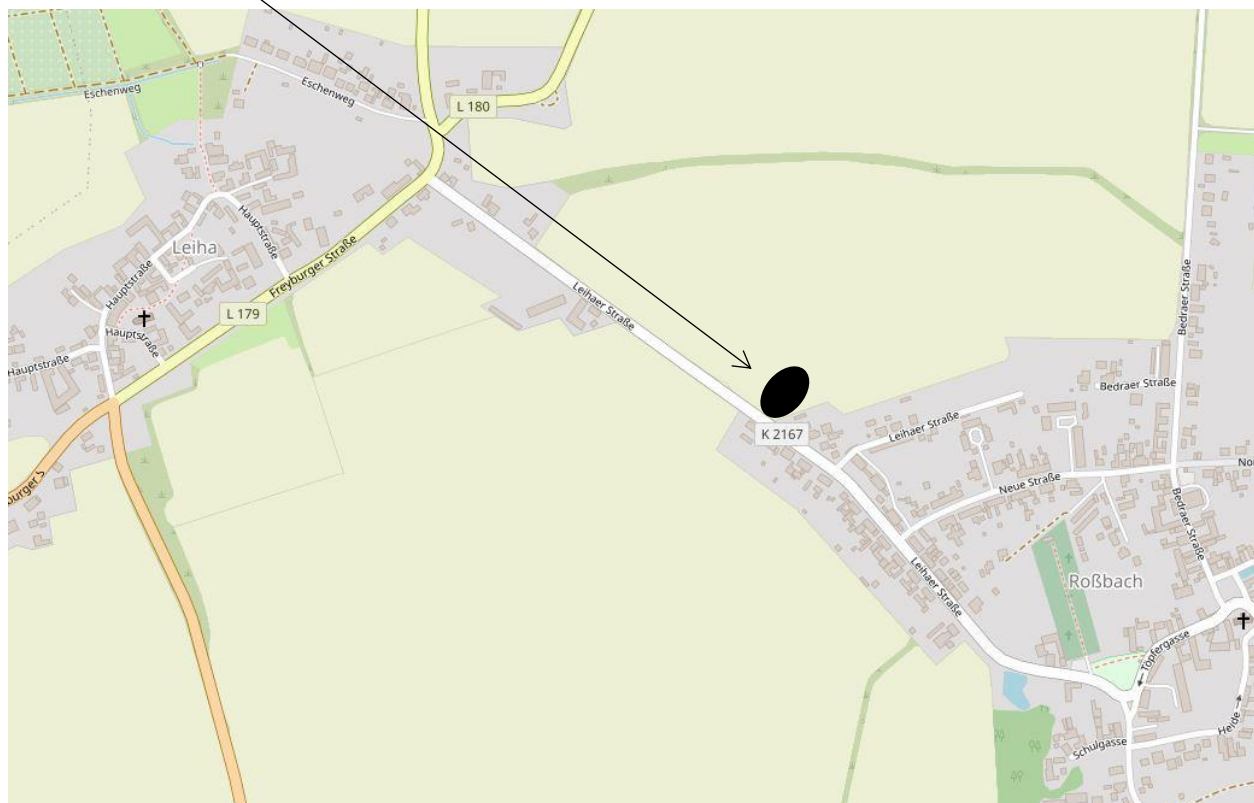
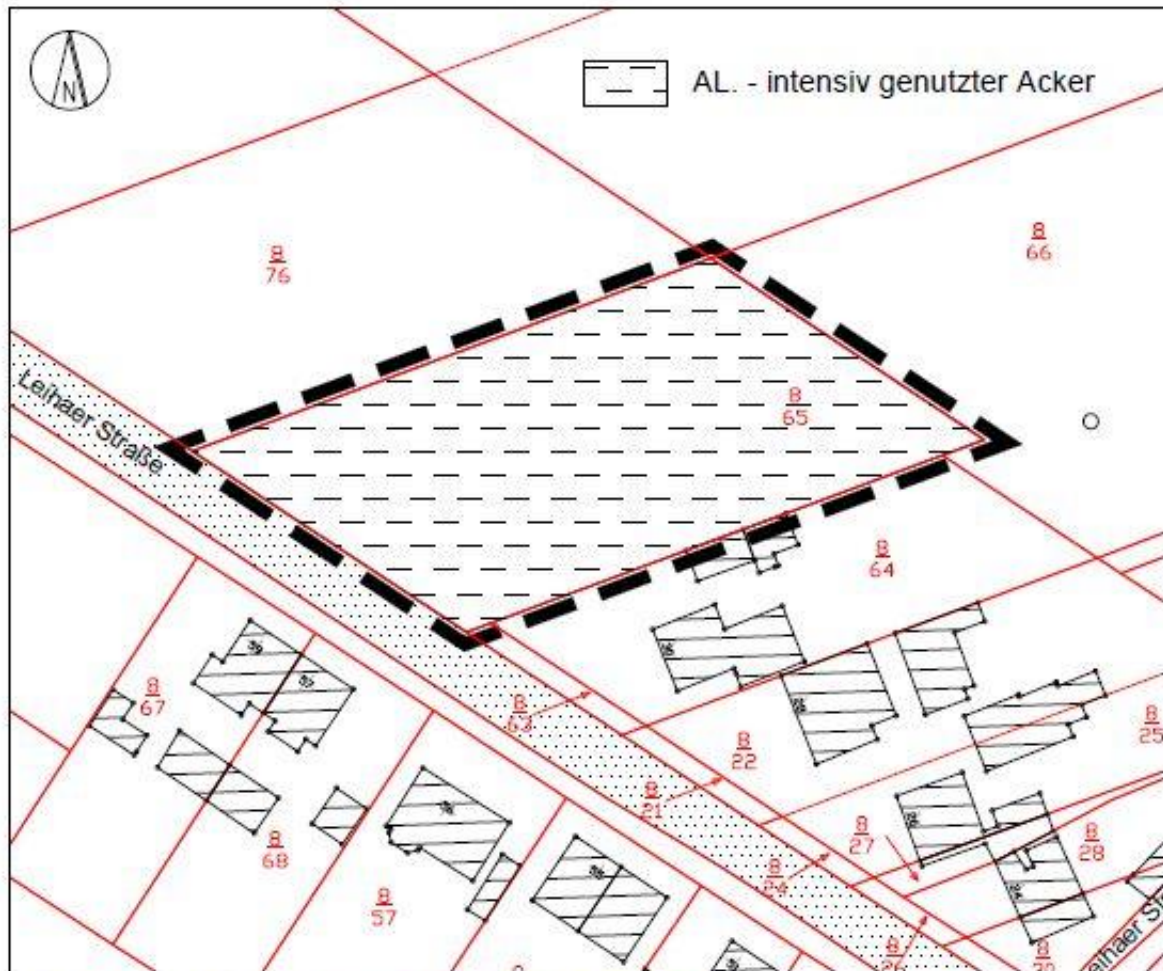


Anlage 1 – Lage in der Ortschaft



www.OpenStreetMap.org

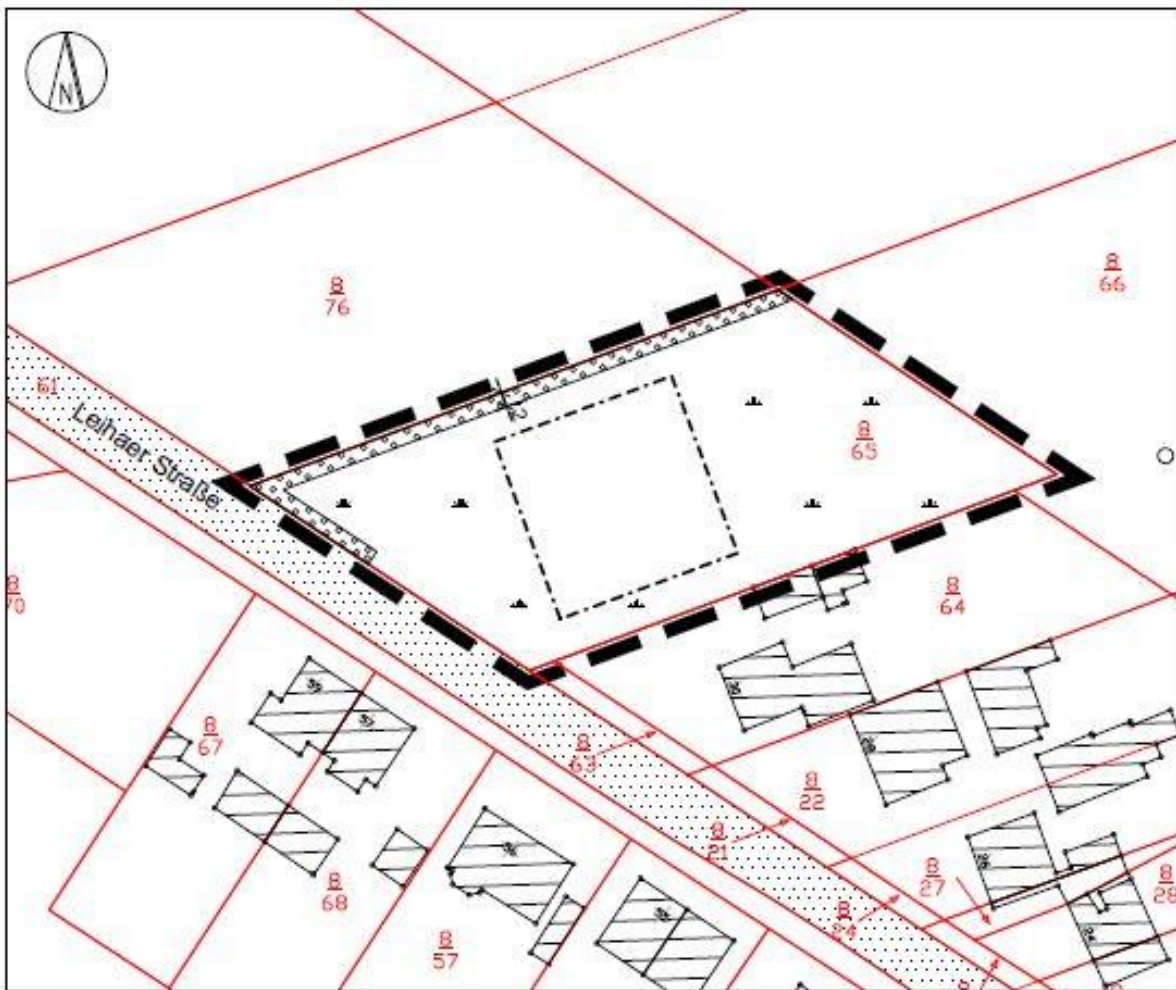
Anlage 2 – Grünordnerischer Bestandsplan



„[Geobasisdaten/Stand]@LVermGeo LSA (www.lvemgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-8004880-13.

Maßstab 1 : 1.000

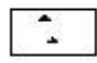
Anlage 3 – Grünordnerischer Begleitplan

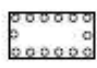


„[Geobasisdaten/Stand]©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
A 18-8004880-13.

Maßstab 1 : 1.000

 Baugrenze

 M - AKB Anlegen eines Obst- und
Gemüsegartens

 M - HHB Anpflanzungsmaßnahme
hier: Strauch-Baum- Hecke (Breite: 2 m)

Anlage 4 – Herkunftsgesicherte Pflanzempfehlungen

Großkronige Bäume:	Sommerlinde Winterlinde Feldulme	- Tilia platyphyllos - Tilia cordata - Ulmus minor
Kleinkronige Bäume:	Feldahorn Blumenesche Hainbuche Vogel-Kirsche Eberesche	- Acer campestre - Fraxinus ornus - Carpinus betulus - Prunus avium - Sorbus aucuparia
Sträucher und Hecken:	Hasel Pfaffenhütchen Wild-Apfel Felsenbirne Traubenkirsche Sal-Weide Hartriegel Rote Heckenkirsche Eingrifflicher Weißdorn Liguster Schlehe Kartoffelrose Essig-Rose Wein-Rose Filz-Rose Feld-Rose Buschrose Hundsrose Himbeere Kornelkirsche Gem. Schneeball Wolliger Schneeball	- Corylus avellana - Euonymus europaeus - Malus sylvestris - Amelanchier ovalis - Prunus padus - Salix caprea - Cornus sanguinea - Lonicera xylosteum - Crataegus monogyna - Ligustrum vulgare - Prunus spinosa - Rosa rugosa - Rosa gallica - Rosa rubiginosa - Rosa tomentosa - Rosa agrestis - Rosa corymbifera - Rosa canina - Rubus ideaus - Cornus mas - Viburnum opulus - Viburnum lantana
Kletterpflanzen:	Gewöhnliche Waldreben Berg-Waldrebe Hopfen Weinrebe Jelängerjelieber Waldgeißblatt	- Clematis vitalba - Clematis montana - Humulus lupulus - Vitis vinifera - Lonicera caprifolium - Lonicera periclymeum

Hinweis: Weitere Pflanzgehölze können mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt werden.

Anlage 5 – Städtebaulicher Begleitplan



[Geobasisdaten/Stand]©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
A 18-8004860-13.

Maßstab 1 : 1.000

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Einbeziehungssatzung

„Leihaer Straße“ in Roßbach

der Stadt Braunsbedra



Planungshoheit: Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Bearbeitung: Frau Cathleen Woitschach
Dipl. Geographin

Planungsstand: September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3	Beschreibung des Plangebietes.....	5
3.1	Lage und Größe.....	5
3.2	Ist-Zustand - Biotop und Strukturen.....	6
3.3	Soll-Zustand.....	6
3.4	Wirkungen des Vorhabens.....	6
4	Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten.....	7
5	Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	8
6	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen.....	9
7	Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	10
8	Fazit.....	13
9	Literatur.....	13

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Braunsbedra beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des Ortsteils Roßbach den Bau eines Wohnhauses einschließlich Nebengelass zu zulassen. Das Plangebiet befindet sich direkt an der Leihaer Straße am nordwestlichen Ortsausgang von Roßbach (Gemarkung Roßbach, Flur 2, Flurstück 8/65). Die zu beplanende Fläche befindet sich im Privatbesitz.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an der potentiellen Bebauung stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Leihaer Straße“ das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchG LSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Des Weiteren müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchG LSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14).

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

*Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).*

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot Pflanzen**).*

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortstrand von Roßbach der Stadt Braunsbedra, direkt an der Leihaer Straße. Die Untersuchungsfläche hat eine Flächengröße von ca. 2.660 m² und wird über die Leihaer Straße erschlossen.

Das in Rede stehende Gebiet umfasst im Liegenschaftskataster das Flurstück 8/65 der Flur 2 der Gemarkung Roßbach.

Abbildung: Untersuchungsgebiet



Quelle: www.google.de

3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden, nordwestlich und nordöstlich von landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt. Im Süden wird die Untersuchungsfläche von der Wohnbebauung von Roßbach, teils mit rückwärtigen Gärten zur Freizeitnutzung und der Leihaer Straße begrenzt.

Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche wird als landwirtschaftliche Nutzfläche im Jahr 2020 für den Anbau von Getreide genutzt. Gebäudebestand sowie eine Abgrenzung in Form einer Einzäunung sind nicht vorhanden.

3.3 Soll-Zustand

In Roßbach soll eine Fläche für die Entwicklung für ein Einfamilienhaus umgenutzt werden. Ein möglicher Baubeginn der geplanten Vorhaben ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Die Planung für ein Eigenheim in Roßbach sieht eine Fläche für Wohnbebauung im Bereich der Einbeziehungssatzung vor. Es wird für die Zulässigkeit der Bebauung eine Baugrenze festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen, Bewegungsunruhe durch Arbeitspersonal
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Feldhamster: durch mögliches Habitat im Plangebiet und angrenzend
- Vögel: beim Bestehen als von Nist- und Brutstätten im Plangebiet

Die Art ist unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL
- VSR I = Vogelschutzrichtlinie Anhang I

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt. Die erste Begehung fand im Juni und die zweite im Juli 2020 direkt nach der Ernte statt.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von Getreideanbau und somit einem offenen Boden als geeignet einzustufen. Das Vorkommen von Bodenbrütern kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Der Straßensaum ist durch die direkt angrenzende Straße und Bebauung nicht geeignet. Dieser befindet sich direkt an der Leihauer Straße und dem Plangebiet.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen kontinuierlich bewirtschaftet werden. Bewirtschaftete Flächen bieten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage. Des Weiteren konnten keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung festgestellt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude oder Bäume vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann tatsächlich vollkommen ausgeschlossen werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche durch die landwirtschaftliche Nutzung absolut homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung von Roßbach beschreiben grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für Feldhamster (*Cricetus cricetus*).

Dennoch kann die Art der Bewirtschaftungen und Bepflanzungen im Jahr 2020 keinen optimalen Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Feldhamster bieten. Somit besteht nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass der Feldhamster die Fläche als Lebensraum oder zur Nahrungsaufnahme nutzt. Bei den Begehungen wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen von Feldhamstern gesichtet, sondern einzig Löcher von Mäusen (siehe Foto).

Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro ha) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Es ist jedoch möglich, dass die angrenzende große Ackerfläche von dieser Art besiedelt ist oder ein potentielles Habitat darstellt.

Foto: typische Öffnung einer Feldmaus (*Microtus arvalis*)



Quelle: Gloria Sparfeld

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Um das Vorkommen des Feldhamsters auf der Plangebietsfläche auszuschließen sind folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (V) zur Vermeidung von Verbotsverletzungen notwendig:

Die von den Bauarbeiten direkt betroffenen Flächen sind nach folgenden Maßgaben vor Baubeginn durch wiederholtes Grubbern (Umbrechen) als Vergrämnungsmaßnahme vollständig von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.

- Bei Baubeginn im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.05. des Folgejahres, sind die Flächen ab dem 01.08. des Aktionsjahres ununterbrochen von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.
- Bei Baubeginn im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08., sind die Flächen ab dem 15.03. des Aktionsjahres ununterbrochen von Vegetationsaufwuchs freizuhalten.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung in der Einbeziehungssatzung und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht festzustellen, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der für Landwirtschaft genutzten Fläche Feldhamster vorzufinden sind, auch wenn nur zur Nahrungssuche oder Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Um eine Besiedlung sicher auszuschließen, sind Vergrämungen vorzunehmen. Es ist ab dem zeitigen Frühjahr bis zum Baubeginn das Baufeld von jeglichen Anpflanzungen freizuhalten. Somit ist eine Deckung auf freier Flur nicht mehr gegeben und es wird ein Einwandern verhindert. Das Baufeld erscheint für den Feldhamster unattraktiv.

Des Weiteren hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) in der Vegetationszeit zu erfolgen. Somit kann der zeitlichen Wirksamkeit entsprochen werden.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht weitgehend nicht (Feldhamster) bzw. kann mit der benannten Vermeidungsmaßnahme zur Vergrämung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrüter kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ansprüche an die Habitatausstattung finden sich Bodenbrüter nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraumbedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist kaum bis gar nicht gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

Gebäudebrüter nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitate finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzenden Umland.

→ Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Arten-beispiele können beispielsweise Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden.

→ Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da die Plangebietsfläche ab dem zeitigen Frühjahr „schwarz“, d. h. vegetationsfrei gehalten werden soll und in einem Abstand von 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit regelmäßig umgebrochen wird (siehe unter Punkt 6.), kann durch die zeitliche Wirksamkeit eine Verletzung oder die Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer im Planbereich vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens zu verzeichnen.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).